

# SATZUNG DES BDS -LANDESVERBANDES BADEN- WÜRTTEMBERG E.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

**BUND DER SELBSTÄNDIGEN BADEN-WÜRTTEMBERG  
e.V.  
- DEUTSCHER GEWERBEVERBAND-**

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und kann weitere Geschäftsstellen unterhalten.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist im Vereinsregister in Stuttgart eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Der Verband ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel und Gewerbe, Industrie und freien Berufen in Baden-Württemberg. Er hat den Zweck, die Selbständigen als exponierte Träger freier Lebensform zu vereinigen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohl der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken. Es ist daher die Aufgabe des Verbandes, die Interessen der Selbständigen auf den Gebieten der Wirtschafts-, Steuer-, Kommunal-, Struktur- und Gesellschaftspolitik zu vertreten.

Der Verband berät seine Mitglieder in Wettbewerbsfragen sowie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und nimmt die Arbeitgeberinteressen auch bezüglich der Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer wahr.

Er erstrebt die Weiterbildung seiner Mitglieder und ein umfangreiches Informationswesen. Er unterstützt die ihm angeschlossenen Ortsverbände/ Gewerbe- und Handelsvereine in ihren Aufgaben.

Der Verband betreibt auch Verbraucheraufklärung. Er dient keinen Erwerbszwecken.

Der Verband ist die Nachfolgerorganisation des im Jahre 1852 gegründeten Landesverbandes der württembergischen Gewerbe- und Handelsvereine und späteren Bund der Selbständigen - Landesverband Baden. Er ist auch Dachverband der Gewerbe- und Handelsvereine in Baden-Württemberg.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes sind und können werden:

1. Alle Selbständigen in Baden-Württemberg.
2. Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen und Körperschaften, juristische Personen (siehe §§ 21 ff BGB).
3. Fördernde Mitglieder.
4. BDS-Ortsverbände bzw. Gewerbevereine und sonstige Gebietskörperschaften sowie Verbände und Fachorganisationen, deren Mitglieder zum Personenkreis der unter § 2 Genannten gehören (eingetragene und nicht eingetragene Vereine). Damit sind deren Mitglieder zugleich auch Mitglieder im Landesverband.

## § 4

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung beantragt. Diese erfolgt:

- a. bei örtlichen Zusammenschlüssen und Fachorganisationen durch die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters,
- b. bei Einzelmitgliedern und fördernden Mitgliedern durch schriftliche Erklärung.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt eines Ortsverbandes oder einer Fachorganisation (§ 3 Nr.4).

Dieser ist durch den gesetzlichen Vertreter mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Landesvorstand des Verbandes zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres erfolgen und wird mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.

2. Durch die Auflösung eines Mitgliedsvereines. In diesem Fall mit dem Tag, an dem die Auflösung rechtswirksam wird.

Vor der Kündigung der Mitgliedschaft oder vor der Auflösung eines Ortsverbandes/ Gewerbevereines oder einer Fachorganisation aus dem Landesverband (§ 5 Nr.1 und Nr.2), ist dem Landesvorstand oder einem von ihm Beauftragten zunächst in einer Vorstands-/Ausschusssitzung und anschließend in der entscheidenden Mitgliederversammlung der betreffenden Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Terminabsprache zu den jeweiligen Versammlungen ist innerhalb von 8 Wochen in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich zu treffen.

Die Kündigungsfrist beginnt mit Wirkung der Entscheidung in der vorgenannten Mitgliederversammlung.

3. Durch Austritt von Einzelmitgliedern.

Dieser muss spätestens 6 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Landesverbandes erklärt werden und wird dann zum Jahresende wirksam.

Der Austritt ist frühestens nach 2 Jahren Mitgliedschaft möglich.

4. Durch Tod, durch Erlöschung von Einzelmitgliedsfirmen.

5. Durch Ausschluss.

a. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder gegen Sinn und Zweck des Verbandes verstoßen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Berufung innerhalb eines Monats beim Ehrengericht möglich. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist abschließend.

b. Bei Einzelmitgliedern durch Beschluss des Vorstandes. Dem Einzelmitglied steht das Recht der Berufung beim Ehrengericht zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides einzureichen. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch nicht zu.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Verbandes, soweit solche für diese besonderen Zwecke geschaffen sind, teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.

3. Das Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

4. Eingaben von Einzelmitgliedern und Ortsverbänden an staatliche Stellen und andere Organisationen, die über die örtliche Bedeutung und von Kreisverbänden, die über die kreispolitische Bedeutung hinausgehen, müssen, wenn sie im Namen des Bundes der Selbständigen erfolgen, über den Landesverband geleitet werden. Von Eingaben rein kreis- und ortsbezogener Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem Landesverband Abschriften übermittelt werden.

## § 7 Verbandsvermögen

1. Es werden Beiträge erhoben. Damit stehen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

- die Beiträge der Mitglieder
- Förderbeiträge, Zuwendungen, Spenden
- das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen
- für besondere Zwecke und besondere Maßnahmen können mit Zustimmung des Präsidiums Sonderumlagen erhoben werden

2. Einzelheiten regelt die Generalversammlung durch eine Beitragsordnung

## § 8 Verbandsorgane

I. Verbandsorgane sind:

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- der Landesvorstand

II. Mitglied eines Verbandsorgans kann nur sein, wer alle Mitgliedsrechte des Bundes der Selbständigen Baden-Württemberg besitzt.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird im Rahmen des turnusgemäß stattfindenden Landesverbandstages durchgeführt.

2. Der Präsident / die Präsidentin beruft die Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre ein. Die Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder werden hierzu durch Bekanntgabe mit Ort, Zeit und Tagesordnung in den Internetseiten des Verbandes und Rundschreiben an alle Kreis- und Ortsvorsitzenden, sowie an die keinem Ortsverband angehörigen Einzelmitglieder mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingeladen. Die Mitgliedsverbände können zusätzlich durch die Verbandszeitung eingeladen werden.

Über den Ort beschließt das Präsidium, wenn kein Antrag vorliegt, der Landesvorstand.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen 2 Wochen vor der Generalversammlung eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet das Präsidium. Antragsrecht haben BDS-Kreisverbände, BDS-Ortsverbände mit Stimmrecht, der Landesvorstand, das Präsidium, Mitglieder des Landesvorstands und des Präsidiums, Einzelmitglieder, die keinem Ortsverband angehören über das Präsidium, und für Initiativanträge alle beim Landesverbandstag anwesenden Delegierten. Initiativanträge müssen von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten unterschrieben sein. Andere Anträge werden dem Präsidium zugeleitet.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben nur die Delegierten der Mitgliedervereinigung und zwar für angefangene 50 bezahlte Beitragseinheiten 1 Stimme. Stichtag für die Ermittlung des Stimmrechts ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Stimmrecht erhalten nur Delegierte, deren vertretene Mitglieder den Beitrag des Vorjahres bezahlt haben. Die Stimmen einer Mitgliedervereinigung können auf einen Delegierten vereinigt werden. Im Zweifelsfall gilt als Delegierter der Vorsitzende der Mitgliedervereinigung.

Stimmübertragung von Ortsverbänden untereinander, jedoch nur an Delegierte innerhalb des Kreisverbandes bzw. den Kreisvorsitzenden, ist zulässig. Die Übertragung muss zu Beginn der Generalversammlung schriftlich vorliegen. Ein Ortsverband bzw. der Kreisvorsitzende darf aber höchstens die Delegiertenstimmen von 3 Ortsverbänden vertreten. Für das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder gilt § 10 Nr. 5 entsprechend.

4. Zur Erörterung und Beschlussfassung kommen die Tagesordnungspunkte und die gestellten Anträge.

5. Der Präsident kann mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes und muss auf Beschluss des Präsidiums jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss ebenfalls eine Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Kreisverbände gefordert wird.

6. Der Generalversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:

- die Wahl der Landesvorstandsmitglieder vorbehaltlich § 11 Nr. 3 Satz 2,
- die Wahl der Beiräte in das Präsidium,
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Die Wiederwahl als Rechnungsprüfer ist maximal zweimal zulässig.
- die Wahl des Ehrengerichts,
- die Beitragsordnung,
- die Entlastung des Landesvorstandes,
- die Satzungsänderungen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Delegiertenstimmen. Dies gilt auch für die Änderungen des Verbandszwecks.
- die Verbandsauflösung

## § 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

a. den Mitgliedern des Landesvorstandes

b. den Kreisvorsitzenden, bei Gründung eines Regionalverbandes der Regionalverbandsvorsitzende. Wurden die Kreisverbände bei der Gründung eines Regionalverbandes aufgelöst, so stehen dem Regionalverband –einschließlich des Regionalverbandsvorsitzenden– so viele Präsidiumssitze zu, wie er Landkreise umfasst. Diese Präsidiumsmitglieder sind von der Regionalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Ist ein Kreisvorsitzender Mitglied des Landesvorstandes, so kann das Stimmrecht des Kreisverbandes auf einen Stellvertreter übertragen werden.

c. den Beirat für:

Handel
Handwerk
Gewerbe
Hotel und Gaststätten, Tourismus
Freie Berufe
Industrie
Unternehmerinnen

2. Die Beiräte § 10 Nr. 1 c werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

3. Wird ein Kreisvorsitzender in seinem Kreisverband nicht wiedergewählt, so scheidet er aus dem Präsidium aus. Der an dessen Stelle Gewählte wird automatisch Mitglied des Präsidiums.

3a. Existiert in einem Landkreis nur 1 BDS – Ortsverband, so gilt der Vorsitzende dieses Ortsverbandes solange als Kreisvorsitzender und Präsidiumsmitglied, bis eine Kreisversammlung einen neuen Kreisvorsitzenden gewählt hat.

4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Jedes Mitglied des Präsidiums hat 1 Stimme. Nur die Mitglieder gemäß § 10 Nr. 1 b können ihre Stimme auf einen Vertreter übertragen.

6. Das Präsidium beschließt über die Stellungnahme des Landesverbandes in grundsätzlichen Fragen. Soweit zu diesen Fragen Richtlinien der Generalversammlung vorliegen, dienen diese Beschlüsse deren Durchführung.

7. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung gebunden.

8. Die Präsidiumsmitgliedschaft erlischt während der Zeit der Suspension § 5 Nr. 5

9. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn es der Landesvorstand

beschließt oder mehr als 1/3 der Präsidiumsmitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Landesvorstand beantragt.

10. Das Präsidium beschließt über die Jahresrechnung, genehmigt den Haushaltsplan und entscheidet über die Entlastung des Schatzmeisters.

11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierbei werden die Mitglieder nach § 11 Ziffer 1 a. nicht in Anrechnung gebracht.

12. Die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und Kreisgeschäftsführer bzw. Kreisschriftführer haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

13. Die Kosten der Kreisvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Präsidiumsmitglieder und der unter Nr.12 genannten Vertreter werden von den Kreisverbänden getragen.

14. Die Regelungen über die Kreisverbände dieses § 10 gelten entsprechend für die Regionalverbände.

## § 11

### Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. den Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit
- b. dem Präsidenten
- c. den 4 Vizepräsidenten
- d. dem Landesschatzmeister
- e. dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- f. dem Landesvorstandsmitglied für den Regierungsbezirk Freiburg
- g. dem Landesvorstandsmitglied für den Regierungsbezirk Karlsruhe
- h. dem Landesvorstandsmitglied für den Regierungsbezirk Stuttgart
- i. dem Landesvorstandsmitglied für den Regierungsbezirk Tübingen
- j. dem Landesvorstandsmitglied der Unternehmerinnen
- k. den Präsidiumsmitgliedern des Bundesverbandes der Selbständigen - Deutscher Gewerbeverband - Berlin, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, für die Dauer ihrer Amtszeit im Bundesverband (bis zu 4 Mitgliedern).

Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Landesvorstand mit beratender Stimme berufen.

2. Die Landesvorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

3. Die Landesvorstandsmitglieder unter f) – i) werden nur durch Delegierte aus ihren jeweiligen Regierungsbezirken gewählt. Sollte ihre Wahl nicht innerhalb einer Generalversammlung erfolgen, so ist die entsprechende Wahlversammlung durch den Präsidenten einzuberufen und von ihm oder durch einen von ihm Beauftragten zu leiten.

Diese Landesvorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in dem Bezirk haben, für den sie gewählt werden.

4. Das Präsidium kann ein Landesvorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Beschluss bedarf der ¾ Mehrheit.

5. Der Landesvorstand entscheidet im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und des Präsidiums in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen durch die Satzung zugewiesen sind. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung des Haushaltes.

6. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesschatzmeister.

a. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Er führt den Vorsitz in den Zusammenkünften aller Verbandsorgane und bei sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes. Er hat die Richtlinienkompetenz für die Verbandspolitik.

b. Die Vizepräsidenten vertreten im Innenverhältnis den Präsidenten bei seiner Verhinderung in sämtlichen Rechten und Pflichten.

c. Der Landesschatzmeister ist zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Jährlich ist im ersten Halbjahr eine Jahresrechnung für das vorausgegangene Kalenderjahr und ein Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr zu erstellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Der stellvertretende Landesschatzmeister ist in diese Aufgaben mit einzubeziehen.

Der Landesschatzmeister trägt zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplanes.

d. Die Vizepräsidenten und der Landesschatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

e. Der geschäftsführende Landesvorstand ist zuständig für Verwaltungsfragen und Personalangelegenheiten, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen werden.

f. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene feste Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet das Präsidium. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Der Landesvorstand muss mindestens zweimal jährlich zusammengerufen werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Präsidenten schriftlich verlangen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen. Dies gilt nicht für Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Außerhalb von Sitzungen kann der Landesvorstand auch auf schriftlichem, fernmündlichem Weg oder in anderer vergleichbarer Form (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) Beschlüsse fassen. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 dieser Satzung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Ladungsfrist zur Sitzung eine Frist zur Antragstellung sowie eine Stimmabgabefrist tritt. Die Frist zur Antragstellung und die Stimmabgabefrist haben regelmäßig jeweils mindestens 48 Stunden zu betragen.

Die Frist zur Antragstellung beginnt mit Absendung der Beschlussvorschläge durch den Vorstand. Innerhalb der Frist zur Antragstellung beim Vorstand eingehende Anträge hat der Vorstand dem Landesvorstand verbunden mit dem Verfahren der Beschlussfassung und der Mitteilung des Beginns und Ende der Stimmabgabefrist zuzuleiten.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nimmt ein Landesvorstandsmitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist an der Stimmabgabe teil, gilt das als Enthaltung.

Fernmündliche oder sonstige nicht im schriftlichen Übermittlungsverfahren gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.

9. Jedes Landesvorstandsmitglied hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierbei werden die Mitglieder nach § 11 Ziffer 1 a. nicht in Anrechnung gebracht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10. Den Landesvorstandsmitgliedern für die Regierungsbezirke obliegt es, im Landesvorstand insbesondere die Belange ihrer Mitgliedervereinigungen zu vertreten. Darüber hinaus gehört es zu ihren Aufgaben, mit den Geschäftsführern den Kontakt zu den Orts- und Kreisverbänden in ihrem Regierungsbezirk zu pflegen.

11. Das Landesvorstandsmitglied für Frauenfragen hat sich insbesondere um diesen Bereich zu bemühen.

12. Der stellvertretende Landesschatzmeister vertritt den Landesschatzmeister bei dessen Verhinderung. Er soll den Landesschatzmeister in seiner Aufgabe unterstützen.

13. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann in der nächsten dafür zuständigen Versammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erfolgen.

14. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**§ 12**  
**Die Geschäftsführung**

1. Der Hauptgeschäftsführer führt nach den Richtlinien und Beschlüssen der Verbandsorgane und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Verbandsarbeit. Dazu gehört auch die Regelung über das Funktionieren und die Tätigkeitsabgrenzungen zwischen den Geschäftsführern und den Geschäftsstellen, die Aufgaben der Geschäftsführer gemäß § 11 Nr.6, § 12 Nr.3 und § 17 Nr.4 sowie die Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit.
2. Der Landesvorstand bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung. Vor der Entlassung ist das Präsidium zu hören.
3. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer
3. Der Hauptgeschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. Dies gilt auch für die Geschäftsführer im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht beschränkt.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Gremien des Landesverbandes teilzunehmen, ausgenommen in persönlichen Angelegenheiten.

**§ 13**  
**Die Landesfachausschüsse**

1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Generalversammlung, vom Präsidium oder vom Landesvorstand errichtet werden.
2. Vorschläge für die Besetzung der Landesfachausschüsse können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gemacht werden. Die Berufung der Mitglieder des jeweiligen Landesfachausschusses erfolgt durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer. Über mögliche Einsprüche entscheidet der Landesvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
3. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Landesvorstand berufen. Das Vorschlagsrecht haben die entsprechenden Landesfachausschüsse, der Präsident und der Landesvorstand sowie die Mitglieder der Geschäftsführung.
4. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
5. Die Ausschüsse sind mit Zustimmung des Präsidenten berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.

**§ 14**  
**Die Kreis- und Ortsverbände**

**A. Der Kreisverband**

1. Das Gebiet des Landesverbandes wird in Kreise aufgeteilt, die sich mit den Land- und Stadtkreisen decken. Der Zusammenschluss von Kreisverbänden auf Regionsebene ist zulässig. Werden im Zusammenhang mit der Gründung eines Regionalverbandes die Kreisverbände aufgelöst, so bedarf dies einer Mehrheit in den betroffenen Kreisversammlungen.
2. Die Ortsverbände eines Kreises bilden den Kreisverband. Es können auch Ortsverbände aus mehreren Kreisen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen werden.
3. Die Kreisverbände können sich eine vom Landesverband entworfene und vom Präsidium gebilligte Satzung oder Geschäftsordnung geben.

Zu den Versammlungen der Kreisverbände sind der Landesvorstand und die Geschäftsführung einzuladen, dessen Mitglieder wie auch die Geschäftsführer des Landesverbandes dort Rederecht haben.

**4. Die Aufgaben der Kreisverbände sind:**

- a. Herstellung eines engen Kontaktes zwischen den Ortsverbänden und dem Landesverband
  - b. Stärkung der Organisation des Landes- und Bundesverbandes
  - c. Pflege des Erfahrungsaustausches
  - d. Erarbeitung von grundsätzlichen Stellungnahmen, die an den Landesverband weiterzuleiten sind
  - e. Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber den Behörden und Institutionen des Kreises
  - f. Weiterbildung der Mitglieder
5. Soweit keine Satzung oder Geschäftsordnung des Kreisverbandes dies regelt, gilt:  
Die Kreisversammlung wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf 4 Jahre. § 8 Abs. II gilt entsprechend. Für das Stimmrecht bei der Kreisversammlung gilt § 9 Nr.3 entsprechend. Die Reisekosten für die Mitglieder des Kreisvorstandes trägt der Kreisverband.
6. Aus den Kreisen, in denen kein Kreisverband besteht oder kein Kreisvertreter gewählt wurde, kann jeweils 1 Vertreter auf Beschluss des Präsidiums in das Präsidium berufen werden. Die Berufung erfolgt auf 4 Jahre. Sie endet jedoch mit der Wahl eines Kreisvorsitzenden.

**B. Der Ortsverband**

1. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Belange, die Information der Mitglieder über das Verbandsgeschehen und die Unterstützung des Verbandes in seiner Öffentlichkeitsarbeit. Die Ortsverbände sollen sich eine Satzung geben, die sich an den vom Landesverband aufgestellten Entwurf für die Ortsverbände anlehnen soll. § 8 Abs. II gilt entsprechend.
2. Zu den Versammlungen der Ortsverbände sollte die Kreisvorstandschaft eingeladen werden. Beauftragte des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht bei allen Versammlungen der Ortsverbände.

**§ 15**  
**Das Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus 3 Ehrenrichtern, die von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.
2. Zum Ehrenrichter kann jeder Selbständige, der dem Landesverband angehört, nicht aber ein Mitglied des Präsidiums, gewählt werden. Jeder Regierungsbezirk (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen) kann nur mit einem Ehrenrichter vertreten sein.
3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Landesvorstand bekannt zu geben ist.
4. Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren nach § 5 Nr.5.
5. Es wird ferner als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Landesvorstand, Präsidium und seinen Mitgliedern tätig sein. Das gilt auch für die Streitigkeiten innerhalb des Landesvorstandes und des Präsidiums.
6. Das Ehrengericht ist berechtigt, alle geeigneten Maßnahmen zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit des Landesverbandes zu ergreifen. Der Landesvorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse des Ehrengerichts zu vollziehen.
7. Die Klägerpartei hat einen Kostenvorschuss in der mutmaßlichen Höhe der entstehenden Kosten zu leisten, die das Ehrengericht festlegt.
8. Das Ehrengericht kann die Kosten des Verfahrens dem schuldhaft unterlegenen Teil auferlegen.

**§ 16**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes ist beim Landesvorstand schriftlich zu beantragen und kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Den Antrag können nur Kreisverbände stellen.

2. Zur Weiterleitung des Antrags an die Generalversammlung ist vorher ein Beschluss des Präsidiums mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. In diesem Falle ist eine Generalversammlung nur zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, abgegebenen Stimmen.

Diese Generalversammlung beschließt im Falle der Verbandsauflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens, das nur an eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung übergehen kann.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

1. Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte bei der ersten Abstimmung kein Vorschlag die absolute Mehrheit erhalten, so genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit. Es werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Für die Generalversammlung des Landesverbandes regelt das Nähere eine Wahlordnung.

2. Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von 10 % der stimmberechtigten Anwesenden sind sie schriftlich oder geheim durchzuführen. In Fällen des § 9 Abs.6 a & b haben sie immer schriftlich und geheim zu erfolgen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Landesvorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluss herbeizuführen.

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. Juni 1987, die Änderungen in den Generalversammlungen am 28. Mai 1988, 08. Juni 1991, 3. Juni 2000, 3. Juli 2004, 11. Juni 2005, 7. Juli 2007, 17. Juli 2010, 14. Juli 2012, 12. April 2014 und am 11. Juli 2015 beschlossen.

Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 2910 eingetragen.